

#### **4. Nachtragssatzung**

zur

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel

**Vom: 02.11.2018**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 6), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005 S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 69) des § 26 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 631), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. S. 68) und des § 4 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel (Sondernutzungssatzung) vom 02.05.1989, zuletzt geändert durch die 6. Nachtragssatzung vom 27.09.2017 wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 20.09.2018 folgende 4. Nachtragssatzung erlassen:

##### **Artikel I**

Die Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel vom 30.05.2005 (veröffentlicht in den Kieler Nachrichten vom 03.06.2005), zuletzt geändert durch die 3. Nachtragssatzung vom 25.07.2011 (veröffentlicht in den Kieler Nachrichten vom 13.08.2011), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Nr. 3. erhält folgende Fassung:

*Sondernutzungen zum Zwecke der Wahlwerbung. Dies gilt auch für Informationsstände und Stellschilder aus Anlass und mit Bezug auf Bürger- und Volksentscheide.*

2. § 5 Abs. 5 wird neu eingefügt und erhält folgende Fassung:

*In der Zeit ab 01.07.2018 bis zum 30.06.2021 wird bei stationsgebundenen Carsharing-Angeboten pro batterie- bzw. brennstoffzellenelektrischem Fahrzeug eine reduzierte Sondernutzungsgebühr von jährlich 100 € erhoben. Dies gilt für alle Zonen und auch für bewirtschaftete Parkplätze.*

3. Die Überschrift der Anlage erhält folgende Fassung:

**Anlage**

zu § 3 und § 4 der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Landeshauptstadt Kiel in der Fassung der 4. Nachtragssatzung vom 02.11.2018

4. **Anlage** Tarif Nr. 5.5 wird neu eingefügt:

Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in EUR	Mindestgebühr in EUR
5.5	<i>Stationsgebundenes Carsharing auf nichtbewirtschafteten Parkplätzen in allen Zonen</i>  <i>Parkplatz / Jahr</i>  <i>Für E-Fahrzeuge umfasst die Gebühr auch die zusätzlich notwendige Fläche für die Ladeinfrastruktur</i>	200,00 €	

5. **Anlage** Tarif Nr. 5.6 wird neu eingefügt:

Nr.	Art der Sondernutzung	Sondernutzungsgebühr in EUR	Mindestgebühr in EUR
5.6	<i>Stationsgebundenes Carsharing auf bewirtschafteten Parkplätzen in allen Zonen</i>  <i>Parkplatz / Jahr</i>  <i>Für E-Fahrzeuge umfasst die Gebühr auch die zusätzlich notwendige Fläche für die Ladeinfrastruktur</i>	1.200,00 €	

**Artikel II**

Diese Nachtragssatzung tritt am Tage nach Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 02.11.2018

Dr. Ulf Kämpfer  
Oberbürgermeister